



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALSEKRETARIAT

Die Generalsekretärin

Brüssel, den 26.3.2014
C(2014) 2119 final

Frau Brigitte SWOBODA
Kommunalstraße 8
4020 Linz
Österreich

Herrn Hans Joachim RICHTER
An De Holtöver 1B
28195 Bremen
Deutschland

**Ihr Antrag auf Registrierung der geplanten Bürgerinitiative mit dem Titel
„Ethics for Animals and Kids“**

Sehr geehrte Organisatoren,

ich nehme Bezug auf Ihren Antrag vom 15. Januar 2014 auf Registrierung der geplanten Bürgerinitiative „Ethics for Animals and Kids“, den Sie am 27. Januar 2014 fertiggestellt haben.

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative ist es Aufgabe der Kommission, eine geplante Initiative innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhalt der einschlägigen Informationen zu registrieren, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (a) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 ist der Bürgerausschuss eingesetzt und sind die Kontaktpersonen benannt worden;
- (b) die geplante Bürgerinitiative liegt nicht offenkundig außerhalb des Rahmens, in dem die Kommission befugt ist, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen;
- (c) die geplante Bürgerinitiative ist nicht offenkundig missbräuchlich, unseriös oder schikanös;

(d) die geplante Bürgerinitiative verstößt nicht offenkundig gegen die Werte der Union, wie sie in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) festgeschrieben sind.

Die Kommission hat die geplante Bürgerinitiative auf die Erfüllung dieser Bedingungen geprüft.

Zu meinem Bedauern muss ich Ihnen mitteilen, dass die Kommission nach einer eingehenden Prüfung des Inhalts der von Ihnen geplanten Initiative und der einschlägigen Bestimmungen der Verträge (einschließlich der von Ihnen vorgeschlagenen) dazu gezwungen ist, die Registrierung der von Ihnen geplanten Initiative abzulehnen, da sie außerhalb des Rahmens liegt, in dem die Kommission befugt ist, einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen.

Die von Ihnen geplante Initiative zielt im Wesentlichen auf die Unterbreitung eines Vorschlags für einen Rechtsakt zum Schutz von streunenden Tieren. Als mögliche Rechtsgrundlagen für die Initiative schlagen Sie Artikel 2 des EUV, die Artikel 11, 13, 168 ff., 21, 45, 49, 151/156 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Charta der Grundrechte vor.

Es ergibt sich aus Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011, dass jeder Rechtsakt, den die Kommission vorzuschlagen aufgefordert wird, den Zweck erfüllen muss, „die Verträge umzusetzen“. Es gibt jedoch in den Verträgen keine Rechtsgrundlage für einen Rechtsakt der Union, der den Gegenstand der von Ihnen geplanten Bürgerinitiative abdecken würde, denn Sie schlagen Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes und Wohlbefindens herrenloser Tiere in der EU vor.

Die Befugnis der Union den Tierschutz durch Rechtsetzung und -durchsetzung zu verbessern, beschränkt sich auf die in Artikel 13 AEUV erschöpfend aufgelisteten Politikbereiche, d. h. Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass der Gerichtshof in der Rechtssache C-189/01, Jippes, Slg. 2001, I- 5689, Randnr. 71 festgestellt hat, dass die Gewährleistung des Wohlergehens der Tiere nicht zu den in Artikel 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) definierten Zielen gehört und dass kein solches Erfordernis in Artikel 33 EGV, in dem die Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) beschrieben sind, nicht genannt wird. Diese Auslegung des Gerichtshofs erfolgte vor dem Hintergrund des Protokolls über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere, das dem EG-Vertrag durch den Vertrag von Amsterdam beigefügt worden war. Das Protokoll bleibt im Rahmen der derzeitigen Verträge gültig, da es im Wesentlichen als Artikel 13 AEUV übernommen wurde.

Die Vorschriften der Union im Bereich des Tierschutzes werden daher bislang auf der Grundlage der heutigen Artikel 43 Absatz 2 AEUV – GAP, 114 AEUV – Binnenmarkt und 192 AEUV – Umweltschutz angenommen, da sie zur Förderung der einschlägigen Ziele in den genannten Politikbereichen beitragen. Die Rechtsetzung im Zusammenhang

mit der von Ihnen geplanten Initiative würde jedoch nicht zu einem der in den Verträgen genannten Ziele dieser Politikbereiche beitragen.

Die Ziele der Umweltpolitik sind in Artikel 191 Absatz 1 AEUV erschöpfend aufgelistet. Es handelt sich um die Erhaltung und den Schutz der Umwelt sowie die Verbesserung ihrer Qualität, den Schutz der menschlichen Gesundheit, die umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen sowie die Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels. Maßnahmen zur Gewährleistung des Wohlergehens und des Schutzes herrenloser Tiere in der EU fallen nicht unter diese Ziele. Aus den gleichen Gründen sind auch Artikel 11 AEUV und Artikel 37 der Charta der Grundrechte im vorliegenden Zusammenhang irrelevant; hinzu kommt die Tatsache, dass keine der Vorschriften eine Rechtsgrundlage darstellt.

Nach Artikel 156 und 151 AEUV verfolgt die Union im Bereich der Sozialpolitik die folgenden Ziele: die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, um dadurch auf dem Wege des Fortschritts ihre Angleichung zu ermöglichen, einen angemessenen sozialen Schutz, den sozialen Dialog, die Entwicklung des Arbeitskräftepotenzials im Hinblick auf ein dauerhaft hohes Beschäftigungsniveau und die Bekämpfung von Ausgrenzungen. Maßnahmen zur Gewährleistung des Wohlergehens und des Schutzes herrenloser Tiere in der EU fallen ebenfalls nicht unter diese Ziele.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Union nicht befugt ist, Maßnahmen zum Schutz streunender Tiere basierend auf Gründen des Tierschutzes zu ergreifen. Diese Politikbereiche verbleiben ausschließlich im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten.

Aus diesen Gründen liegt die von Ihnen geplante Bürgerinitiative offenkundig außerhalb des Rahmens, in dem die Kommission befugt ist, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen.

Für den Fall, dass Sie gegen diesen Beschluss Einspruch erheben möchten, machen wir Sie auf die bestehenden Rechtsbehelfe aufmerksam.

Sie haben die Möglichkeit,

- Ihr Anliegen unter den in Artikel 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genannten Voraussetzungen beim Gericht der Europäischen Union vorzubringen
- oder – falls Sie sich über einen Missstand bei der Tätigkeit der EU-Institutionen beschweren möchten– unter den in Artikel 228 AEUV genannten Voraussetzungen eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass dieses Schreiben auf der Website der Kommission für Bürgerinitiativen veröffentlicht werden wird, um die Öffentlichkeit von der Entscheidung auf transparente Weise über diesen Beschluss zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Catherine Day

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für die Generalsekretärin

Jordi AYET PUIGARNAU
Direktor der Kanzlei
EUROPÄISCHE KOMMISSION